

# Rechtsnachweise und Rechtsbelehrung

herausgegeben durch das Verfassungsvolk von Deutschland

in der Fassung vom 04. Juli 2021

## Vorwort

Diese Unterlage dient der Information aller Menschen in den Verwaltungsbereichen des Bundes in der Bundesrepublik, wie darüber hinaus allen anderen Menschen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes von Deutschland aufhalten, leben, arbeiten und/oder wohnen.

Alle nachfolgenden Informationen sind für alle bei der Bundesrepublik registrierten Bewohner des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Oktober 1990 wichtig. Dies betrifft Bewohner ohne eine öffentliche Tätigkeit, wie insbesondere Bewohner, die für die Stellen der Legislative, der Judikative und/oder der Exekutive tätig sind. Alle sind von dem aktuellen Rechtsstand betroffen und sollen die tatsächlichen Rechtsvorschriften kennen. Diesem Zweck alleine dient diese Veröffentlichung.

## Haupttext

Vorab stellt das Verfassungsvolk fest, das sich jede Person, wie jede Institution, ebenso an die gesetzlichen Vorschriften zu halten haben, wie unser Verfassungsvolk selbst. Diese gesetzlichen Vorschriften lassen keine Interpretationen zu.

### Bundesverfassungsgerichtsgesetz § 31, Abs. 1

*„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“*

### Das für alle Beteiligten bindende Urteil lautet wie folgt:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts **BverfG 2 BvG 1/51** vom 23. Oktober 1951, II. Senat,

**Leitsatz 21 Eine verfassunggebende Versammlung ist ein weltweit anerkannter, völkerrechtlicher Akt und hat einen höheren rechtlichen Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des der verfassunggebenden Gewalt des Volkes.** (pouvoir constituant)

(siehe Art 25 Grundgesetz: *"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes"*).

**Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.**

Seite 2



Hier finden Sie weitere rechtliche Informationen  
[www.verfassunggebende-versammlung.com](http://www.verfassunggebende-versammlung.com)



**Sollte die Rechtssicherheit der Gesetzeslage unklar sein, richten Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Stelle: Bundesverfassungsgericht, II Senat, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe oder Postfach 1771, 76006 Karlsruhe.**

Diese Rechtsvorschriften haben zudem internationale Bedeutung und stützen die Gesetze des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich.

### **UN - Selbstbestimmungsrecht der Völker, Artikel 1**

**Abs. 1** Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

*(siehe Art 146 GG nach 1990: "Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist")*

**Abs. 2** Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

**Abs. 3** Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

*(siehe Art 133 GG "Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein".)*

Der Inhalt jeder offiziellen Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, wie die von Ihnen ggf. bereits eingeleiteten Maßnahmen, werden hiermit zurückgewiesen, da Ihre Zuständigkeit nach der Gesetzeslage nicht gegeben ist und ein Einzelvertrag zu solchen Handlungen nicht berechtigt. Die beanspruchte Person ist Teil des Verfassungsvolkes der Verfassungsgebenden Versammlung Deutschland und besitzt einen höheren Rang als Sie, in Ihrer Funktion und/oder Ihre Institution.

Alle angekündigten oder gegen die Person angeordneten Maßnahmen, die auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik erlassen wurden, sind für die Dauer der Verfassungsgebenden Versammlung Deutschland rechtswidrig und unwirksam, sofern die beanspruchte Person nicht selbst ausdrücklich zustimmt. Alle Maßnahmen sind zu unterlassen und/oder ohne weitere Frist zu beenden und/oder zurückzunehmen.

### **Begründung**

Ihre Institution und alle Bewohner dieses Gebietes, wie alle, dem Bundesverfassungsgericht untergeordneten Einrichtungen, wie die Legislative, die Judikative und die Exekutive und alle anderen Institutionen und/oder gewerblichen Betriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, haben sich an die gesetzlichen Vorschriften und somit an die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu halten und sind den Entscheidungen des obersten Gerichts der Bundesrepublik unabänderlich unterworfen. Ebenso unterliegen die vorgenannten Stellen ebenfalls den internationalen Gesetzen, zu denen sich die Bundesrepublik seit 1973 unwiderruflich verpflichtet hat.



**Die rechtlichen Folgen** bei rechtswidrigen Handlungen gegen national und international rechtswirksame Gesetze, die durch übergeordnete Gerichte erlassen wurden.

**Position 1 - Ersatzpflicht im Beamtenrecht u.a. § 36.** Vorschrift zur persönlichen Verantwortung und Haftung von Beamten und/oder Personen, die in rechtlich vergleichbaren öffentlichen Funktionen tätig werden und beispielsweise die Verantwortung der Fürsorge von Schutzbefohlenen inne haben, sind nicht nur strafrechtlich gemäß Grundgesetz Art 1 und Art 2, und Art 6 Abs. 1 und 2, sowie Art 19, Abs. 4, in Verbindung u.a. mit § 225 StGB und § 228 StGB sowie nach UN-Konvention, Art 3, Art 16, Art 19, Art 28, Art 29, Abs. a bis d, Art 37 a zu belangen, sondern im Rahmen einer Zivilklage u.a. nach § 1666 BGB, Abs. 1 und 4, § 253 BGB, § 823 BGB und § 839 BGB schadensersatzpflichtig. Sie haften mit ihrem gesamten privaten Vermögen.

**Position 2 - Ersatzpflicht von Personen oder Institutionen, die nicht im öffentlichen Bereich tätig sind.** Für Personen, Geschäftsinhaber, Arbeitgeber und/oder deren Beauftragte, gelten ebenso die Regeln der unantastbaren Rechtsstellung der Verfassungsgebenden Versammlung und somit des Verfassungsvolkes als das höhere Recht selbst. Handlungen gegen den Willen der Personen des Verfassungsvolkes sind durch den Verursacher zivilrechtlich und/oder arbeitsrechtlich schadensersatzpflichtig, sobald der Schaden eingetreten ist und zudem u.a. nach § 132 StGB, § 239 StGB, § 240 StGB, § 323c StGB, strafbewehrt.

**Position 3 - Strafbewehrte Handlungen nach dem Völkerstrafgesetz.** Völkerstrafgesetzbuch (VstGB) Teil 2, Straftaten gegen das Völkerrecht, Abschnitt 1, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 6, (1), Absatz 2, 3, 4 und 5, sowie § 7, (1), Absatz 2, 3, 5, 6, 7a, 8, 9 und 10 in der aktuellen Fassung.

**Position 4** - In der Folge der gesetzlichen Regelungen hat die unmittelbar oder mittelbar anweisende und somit diese Mitteilung empfangende Person, einer Haftungsübernahme für alle jetzt oder später entstehenden Schäden konkludent zugestimmt, da sie nunmehr in Kenntnis der Rechtsvorschriften wissentlich rechtswidrig handelt. Weitere und/oder nachfolgende strafbewehrte und/oder ersatzpflichtige Handlungen, die zu einer Einschränkung des Verfassungsvolkes oder einzelnen Personen des Verfassungsvolkes führen, verursachen unausweichlich die Anwendung der vorgenannten Rechtsfolgen und Rechtsmittel.

Das Verfassungsvolk von Deutschland



Hier finden Sie weitere rechtliche Informationen  
[www.verfassunggebende-versammlung.com](http://www.verfassunggebende-versammlung.com)

